

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.09. 2022, amtlicher Teil

### **Bekanntmachung über die Absicht der Veröffentlichung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, am 02. November 2022 auf der Internetseite der Stadt ein Baulandkataster zu veröffentlichen.

Der dafür gefasste Beschluss des Stadtrats der Stadt Dessau-Roßlau vom 12. Juli 2022 mit der Nr. BV/130/2022/III-61 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau (<https://verwaltung.dessau-rosslau.de>) in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer einsehbar.

Im Baulandkataster werden zunächst die unbebauten Flächen geführt, die sofort oder in absehbarer Zeit mit Wohngebäuden bebaut werden können. Dazu gehören jene Flächen, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in einem Bebauungsplan oder in einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan liegen und deren Erschließung gesichert ist.

Zu den Zielen des Baulandkatasters gehört die Stabilisierung der Einwohnerentwicklung. Durch das Unterbreiten von Informationen über mögliche Bauplätze und deren Lage zu Kindertagesstätten, Schulen und Nahversorgungseinrichtungen sollen Bauwillige ermuntert werden, in Dessau-Roßlau bauen und wohnen zu wollen. Dafür werden im Baulandkataster alle Flächen mit Flur- und Flurstücksnummern, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße erfasst und um Entfernungsangaben zu den o.g. Einrichtungen ergänzt.

Die Stadt weist mit dieser Bekanntmachung vor der Veröffentlichung des Katasters auf Folgendes hin:

1. Betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer können ab sofort nach dieser Bekanntmachung einer Veröffentlichung ihrer Flächen widersprechen. Sie dürfen in diesem Fall im Baulandkataster nicht aufgenommen und geführt werden. Das Widerspruchsrecht besteht auch nach der Veröffentlichung des Katasters unbefristet fort. Steht das Grundstück in Miteigentum, steht jeder Miteigentümerin und jedem Miteigentümer ein Widerspruchsrecht in Ansehung des gesamten Grundstücks zu.
2. Möchten Eigentümerinnen und Eigentümer vor der Einlegung eines Widerspruchs wissen, ob sie persönlich betroffen sind, ist dies in der Zeit von **Dienstag, dem 04. Oktober 2022 bis zum Freitag, den 28. Oktober 2022** und zwingend nur nach Terminabsprache und Anmeldung beim jeweiligen Bearbeiter im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste in der Gustav-Bergt-Straße 3 im Technischen Rathaus in Roßlau möglich. Termine können unter der Tel.-Nr. 0340/204-2361 vereinbart werden. Auskünfte am Telefon können zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nicht gegeben werden.
3. Für den Widerspruch kann ein ausfüllbares Widerspruchsformular verwendet werden, das auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://verwaltung.dessau-rosslau.de>) unter Stadt & Bürger / Bürgerservice / Formulare in der Rubrik Bauen und Wohnen zur Verfügung steht.

Der Widerspruch ist mit Angaben der Flur- und Flurstücksnummer der betroffenen Fläche sowie des Straßennamens an die nachstehenden Adressen zu richten:

## **Stadt Dessau-Roßlau**

### **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste**

**Postfach 1425**


**06813 Dessau-Roßlau**

oder per E-Mail an [baulandkataster@dessau-rosslau.de](mailto:baulandkataster@dessau-rosslau.de) .

Der Widerspruch kann auch mündlich im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste in der Gustav-Bergt-Straße 3 im Technischen Rathaus in Roßlau zu folgenden Zeiten eingelegt werden:

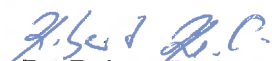
- Montag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
- Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
- Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr,
- Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
- Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Besteht der Wunsch, zur Einlegung eines Widerspruchs persönlich vorsprechen zu wollen, ist dies zwingend nur nach Terminabsprache und Anmeldung unter der Tel.-Nr. 0340/204-2361 möglich.

4. Aus den Darstellungen im Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch, noch eine Verpflichtung zur Bebauung. Es enthält keine verbindlichen Aussagen zur Bebaubarkeit. Die Aufnahme von Flächen in das Kataster begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung. Eine unterlassene Aufnahme von Grundstücken in das Kataster bedeutet nicht, dass Baurechte auf den Flächen erloschen sind.
5. Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Grundstückseigentümer und deren Verkaufsbereitschaft. Es werden weder private Daten noch Namen von Eigentümerinnen und Eigentümern oder Eigentumsverhältnisse veröffentlicht. Auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://verwaltung.dessau-rosslau.de>) werden in der Rubrik Startseite / Stadt & Bürger / Bürgerservice Datenschutzinformationen zur Führung des Baulandkatasters bereitgestellt.
6. Das Baulandkataster ist ab dem 02. November 2022 auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://verwaltung.dessau-rosslau.de>) über das Icon „Stadtplan“  oder unter Stadtentwicklung & Umwelt / Geodienste / Geoportal einsehbar:

7. Wie kann der Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und interessierten Bauwilligen zustande kommen? Sie können sich bei der Stadtverwaltung melden und ihre Interessenbekundung für eine im Kataster geführte Fläche schriftlich einreichen. Die Interessenbekundung wird daraufhin von der Stadtverwaltung an die jeweiligen Grundstückseigentümer weitergeleitet, sofern diese dem nicht widersprochen haben. Die Entscheidung zur Kontaktaufnahme mit einem Interessenten obliegt nur dem Eigentümer des Grundstücks. Diese Entscheidung ist freiwillig.

Dessau-Roßlau, den 15.09. 2022

  
Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

